

---

# POLICY PLATFORM

| Policy Letter

## Stellungnahme zu den vom Deutschen Standardisierungsrat vorgeschlagenen Änderungen der Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung

**Hans-Joachim Böcking and Marius Gros**

Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbes.  
Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance

April 2012

Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Deutsches Rechnungslegungs Standards  
Committee e.V.  
Zimmerstr. 30

10969 Berlin

(vorab per E-Mail an: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de))

Abteilung Rechnungswesen (FB 02)

Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbes.  
Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking  
Dr. Marius Gros

Telefon +49 (0)69-798 34748

Telefax +49 (0)69-798 35012

E-Mail [hjboecking@wiwi.uni-frankfurt.de](mailto:hjboecking@wiwi.uni-frankfurt.de)  
[mgros@wiwi.uni-frankfurt.de](mailto:mgros@wiwi.uni-frankfurt.de)

<http://www.accounting.uni-frankfurt.de/boecking>

17. April 2012

## Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (im Folgenden: DRSC) für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen der Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung öffentlich Stellung nehmen zu können. Wir stimmen dem DRSC zu, dass aufgrund praktischer Erfahrungen und aktueller – nationaler sowie internationaler – Entwicklungen die Berichtsanforderungen an die (Konzern-)Lageberichterstattung überarbeitet werden müssen.

Die vom Deutschen Standardisierungsrat (im Folgenden: DSR) vorgeschlagenen Änderungen begrüßen wir im Wesentlichen. Nachstehend finden Sie unsere Antworten zu den im E-DRS 27 aufgeworfenen 20 Fragen.

## Frage 1: Umfang und Auswahl definierter Begriffe

a) *Halten Sie alle in Tz. 11 enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?*

Nach unserer Auffassung sind die in Tz. 11 enthaltenen Definitionen erforderlich. Grundsätzlich ist es sinnvoll, im Standard verwendete Begriffe zu definieren, um ein einheitliches Verständnis des Standardentwurfs und eine gleichmäßige Anwendung der Berichtsanforderungen zu gewährleisten.

b) *Gibt es Definitionen (außer den in Frage 2 speziell angesprochenen Definitionen), die angepasst/geändert werden sollten?*

Nein. Bei den in E-DRS 27 definierten Begriffen besteht, ausgenommen der in Frage 2 speziell angesprochenen Definitionen sowie der in Frageteil c) von uns angeregten Definitionen, unserer Ansicht nach kein Anpassungsbedarf.

c) *Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?*

Ja. Gemäß § 315 HGB ist im Konzernlagebericht „die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern“. Vor dem Hintergrund, dass E-DRS 27 beansprucht, die gesetzlichen Anforderungen zu konkretisieren (vgl. E-DRS 27.1), überrascht insbesondere die Streichung der in DRS 15 noch enthaltenen Definition des Begriffs „Erläuterung“ (vgl. E-DRS 27.B9). Zudem wird auf die Definition und Abgrenzung von häufig im Standardentwurf verwendeten Begriffen wie „wesentlich“, „wichtig“ oder „erforderlich“ verzichtet. Im Hinblick auf ein einheitliches Verständnis des Standardentwurfs und eine gleichmäßige Anwendung der Berichtsanforderungen wäre es sinnvoll, diese Adjektive sowie den Begriff „Erläuterung“ zu definieren und abzugrenzen.

Zudem hat ein Konzernlagebericht gemäß E-DRS 27.12 „sämtliche Informationen [zu enthalten], die ein verständiger Adressat benötigt, um den Geschäftsverlauf im Berichtszeitraum und die Lage des Konzerns sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beurteilen zu können.“ Diese Aufnahme des verständigen Adressaten bzw. des sogenannten Adressatenhorizonts ist auch vor dem Hintergrund derzeitiger gerichtlicher Auseinandersetzungen zu begrüßen. Allerdings ist in E-DRS 27 der verständige Adressat nicht definiert. Dies liegt möglicherweise an der bestehenden Analogie zum durch das HGB geprägten Begriff des sachverständigen Dritten. Vor dem Hintergrund eines einheitlichen Verständnisses des Standardentwurfs und einer gleichmäßigen Anwendung sollte jedoch in Erwägung gezogen werden, auch in dem Standardentwurf den durch das HGB und die entsprechenden Kommentierungen geprägten Begriff „sachverständiger Dritter“ zu verwenden bzw. den verständigen Adressaten zu definieren, sollte nach Ansicht des DRSC die Analogie nicht zutreffen.

## **Frage 2: Änderung der Definitionen zu Chancen und Risiken**

*Halten Sie die neuen Definitionen des Chancen- und Risikobegriffs für geeignet, eine einheitliche Begriffsauslegung bei der Erstellung von Konzernlageberichten zu unterstützen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Auch wenn in der Betriebswirtschaftslehre (im Folgenden: BWL) häufig eine andere Risikodefinition vorgenommen wird, erachten wir die Begriffsabgrenzung grundsätzlich als positiv, da mit der aufgenommenen Definition zumindest Klarheit geschaffen wird. Im Gesetz wird bisher keine explizite Begriffsdefinition vorgenommen und in der BWL beziehungsweise der Kommentarliteratur zu der (Konzern-)Lageberichterstattung wird teilweise abweichend zu E-DRS 27 die Meinung vertreten, dass der Risikobegriff auch positive Abweichungen umfasst. Insofern kann der Standardentwurf hier zu einer besseren Verständlichkeit der Anforderungen an Berichtsinhalte beitragen, indem entsprechend der Zielsetzung die gesetzlichen Anforderungen konkretisiert werden.

Zur Klarstellung sollte allerdings bei der Definition des Risikobegriffs darauf hingewiesen werden, dass der E-DRS 27 eine positive Abweichung als Chance definiert.

## **Frage 3: Klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz innerhalb einzelner Standardanforderungen**

*Erachten Sie die klarstellenden Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip innerhalb einzelner Standardanforderungen für notwendig oder halten Sie diese im Hinblick auf die Allgemeingültigkeit der Grundsätze für überflüssig? Bitte legen Sie Ihre Gründe dar.*

Klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip innerhalb einzelner Textziffern herzustellen, könnte die Allgemeingültigkeit des Grundsatzes der Wesentlichkeit sowie des Grundsatzes der Informationsabstufung konterkarieren. Es bestünde die Gefahr, dass diese Grundsätze bei einzelnen Standardanforderungen weniger stark gewichtet werden, sofern dort kein expliziter Bezug zum Wesentlichkeitsprinzip enthalten ist. Daher sollte nach unserer Auffassung an allgemeingültigen Grundsätzen festgehalten und auf klarstellende Bezüge innerhalb einzelner Textziffern verzichtet werden.

## **Frage 4: Verzicht auf den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung«**

*Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass die bisher unter den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung« gefassten Inhalte künftig ausschließlich im Standardtext zu einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Wir begrüßen den Verzicht auf den Grundsatz der „Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung“, da dieser Grundsatz als eine einseitige Ausrichtung an den Shareholder (Value)-Interessen verstanden werden könnte und durch die Streichung die Ausrichtung des (Konzern-)Lageberichts auf Stakeholder-Interessen betont wird.

**Frage 5: Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen (E-DRS 27.K37-K42 und K55)**

*Unterstützen Sie die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen zur Strategieberichterstattung? Halten Sie konkretere Anforderungen für sinnvoll? Bitte legen Sie ggf. dar, warum Sie den Anforderungen zur Strategieberichterstattung nicht zustimmen oder in welcher Hinsicht Sie eine Konkretisierung befürworten.*

Wir unterstützen die Anforderungen zur Strategieberichterstattung aus den nachstehenden Gründen nicht in der Form von verbindlichen, umfassenden Anforderungen, allerdings ist zumindest die Aufnahme einer Empfehlung zur Strategieberichterstattung in Erwägung zu ziehen.

Die Offenlegung der Unternehmensziele und -strategien für kapitalmarktorientierte Konzerne verpflichtend vorzuschreiben steht nicht in Einklang mit der Entscheidung des Gesetzgebers, der sich im Rahmen der Verabschiedung des BilReG aufgrund der mangelnden Operationalisierbarkeit der Vorschrift bewusst gegen eine Berichtspflicht entschieden hatte. Damit stimmt diese Regelung des Standardentwurfs nicht mit der Aussage: „Der Standard konkretisiert die Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung gemäß § 315 HGB“ (E-DRS 27.1) überein, sondern geht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Weiterhin widerspricht der DSR damit seiner Zielsetzung mit der Fokussierung „[...] auf die an einen Konzernlagebericht zu stellenden Mindestanforderungen [...]“ eine „[...] klarere Darstellung der Anforderungen [...]“ zu erreichen (E-DRS 27.B48 (beide Zitate)). So werden verschiedene Regelungen des E-DRS 27 mit der Zielsetzung, gesetzliche Wahlrechte nicht aufheben zu wollen, begründet. (vgl. hierzu *Gros/Koch/Wallek*, Der Konzern, Heft 3/2012) Mit der Verpflichtung über Ziele und Strategien zu berichten setzt sich der E-DRS 27 jedoch faktisch über ein „Berichterstattungswahlrecht“ hinweg, da verpflichtend zusätzliche Berichtsinhalte gefordert werden, die zuvor lediglich freiwillig erfolgen konnten.

Die Aufnahme einer Regelung zur Offenlegung von wesentlichen Zielen und Strategien mit der derzeitigen Berichtspraxis zu begründen, steht zudem im Widerspruch zu der Aussage, Best-Practice-Inhalte wären nicht in den Standardentwurf eingegangen (vgl. E-DRS 27.B48). Auch kann eine derzeitige Berichtspraxis zumindest nicht hinreichend für eine Kodifizierung durch den DRS sein, dies entspräche einer induktiven GoB-Ermittlung, die wohl nicht Aufgabe des DSR ist und von diesem auch nicht beabsichtigt sein kann. Vor diesem Hintergrund sollte aus dem Standard deutlicher hervorgehen, dass die Anforderungen bezüglich der Strategieberichterstattung über die gesetzlichen Anforderungen des § 315 HGB hinausgehen und erwogen werden, dementsprechend die Offenlegung strategieorientierter Berichtselemente lediglich als Empfehlung zu formulieren. (Siehe auch unsere Antwort zu Frage 20)

Für die Aufnahme einer Empfehlung spricht, dass durch eine Berichterstattung über Ziele und Strategien des Konzerns Soll-Ist-Vergleiche ermöglicht werden können. Diese „Follow-up“-Berichterstattung ist vom Gesetzgeber zumindest im Zusammenhang mit der Berichterstattung vom Vorstand an den Aufsichtsrat nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AktG vorgesehen und war auch im Regierungsentwurf zum BilReG zumindest intendiert. Ferner besteht aus betriebswirtschaftlicher Sicht für die Unternehmen ein Trade-off im Sinne einer Kosten-Nutzen-Analyse. Nach dem unraveling-Prinzip werden Unternehmen dann über Ziele und Strategien berichten, wenn die Kosten, die u.a. in Form der Preisgabe von sensiblen Informationen auftreten, durch den zusätzlichen Nutzen aufgewogen werden. Der Nutzen der strategieorientierten Berichterstattung

umfasst die Information der Kapitalgeber, welche negative Kapitalmarktreaktionen verhindert, die bei Nichtausweis auftreten könnten.

### **Wirtschaftsbericht (E-DRS 27.52-115)**

#### **Frage 6: Bezug zur Nachhaltigkeit (E-DRS 27.112-K114)**

*Wie beurteilen Sie diese im Standardentwurf enthaltene Anforderung einer Verdeutlichung des Bezugs der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit? Ist sie, auch vor dem Hintergrund des in jüngerer Vergangenheit verstärkt diskutierten Konzepts des »Integrated Reporting«, angemessen, nicht ausreichend oder zu weitgehend? Schätzen Sie die Ausführungen in E-DRS 27.112-K114 als hinreichend ein? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

In E-DRS 27 wird eine Anknüpfung an den Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative für die Berichterstattung über finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren angeregt. Dies könnte zwar Spielräume eingrenzen, welche dem in E-DRS 27 verankerten Management Approach immanent sind, jedoch wird lediglich auf das Rahmenkonzept einer privaten Organisation hingewiesen. Dies vermittelt implizit eine Bevorzugung bzw. Legitimierung dieser Initiative und greift somit direkt in den Wettbewerb in diesem Bereich ein, was nicht gewollt sein kann. Eine weitere Non-Profit-Organisation ist z.B. das International Integrated Reporting Committee (IIRC); ein im Jahr 2009 gegründetes Gremium, welches 2011 ein Diskussionspapier zur integrierten Berichterstattung von Unternehmen zur Geschäftsentwicklung sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistungen veröffentlicht hat.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass bislang keine allgemein anerkannte Definition für den Nachhaltigkeitsbegriff existiert. Bisher scheint nur dahingehend Übereinstimmung zu bestehen, dass nachhaltig im Gegensatz zu kurzfristig steht. Die in E-DRS 27 vorgeschlagene Definition gleicht mehr einer Absichtserklärung.

### **Prognose- sowie Chancen- und Risikobericht (E-DRS 27.119-168)**

#### **Frage 7: Zum Begriff »Prognosebericht«**

*Ist Ihrer Meinung nach die Bezeichnung »Prognosebericht« zutreffend? Sofern Sie die Bezeichnung für nicht zutreffend erachten, welche andere Bezeichnung halten Sie für geeigneter?*

Wir erachten die Bezeichnung „Prognosebericht“ als zutreffend. Etwaige Probleme bei der Verwendung dieser Bezeichnung in anderen Jurisdiktionen können für den deutschen Standardsetter nicht hinreichend für die Änderung einer anerkannten und nach dem deutschen Sprachgebrauch zutreffenden Bezeichnung sein.

**Frage 8: Vorgabe spezifischer Kennzahlen versus Management Approach (E-DRS 27.128)**

*Befürworten Sie eine derart am Management Approach ausgerichtete Prognoseberichterstattung oder halten Sie die Vorgabe konkreter, zu prognostizierender Kennzahlen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen für vorzugswürdig? Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Nach unserer Auffassung ist eine Vergleichbarkeit sowohl zwischen Unternehmen als auch zwischen den Berichtsperioden grundsätzlich wünschenswert. Der Management Approach eröffnet zwar Ermessensspielräume, welche die Vergleichbarkeit beeinträchtigen könnten, dennoch sollte diesem Ansatz gefolgt werden, sofern dem Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung Rechnung getragen wird bzw. weiterhin Rechnung getragen werden soll. In diesem Fall ist es auch Aufgabe des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers, sicherzustellen, dass die Kennzahlen berichtet werden, die nach dem Management Approach zu berichten sind. Anderenfalls wäre eine Grundsatzdiskussion hinsichtlich des Grundsatzes der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung und dessen Bedeutung dringend erforderlich.

**Frage 9: Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit (E-DRS 27.129-132)**

*a) Befürworten Sie die Neuregelung von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar. Sofern Sie die Neuregelung ablehnen, geben Sie bitte an, welche Kombination von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit Ihrer Ansicht nach der zukünftige Standard vorgeben sollte.*

Vor dem Hintergrund, dass die Aufstellungs- und Offenlegungsfrist je nach Inanspruchnahme des Kapitalmarkts zwischen vier und zwölf Monaten variiert, erscheint uns ein Prognosezeitraum von einem Jahr in der Regel zu kurz. Werden die gesetzlichen Fristen ausgereizt, ist bei Veröffentlichung des Konzernlageberichts bereits ein bedeutender Teil des Prognosezeitraums verstrichen, im Extremfall könnten für den Adressaten die Bezugszeiträume von Prognose- und Nachtragsbericht verschwimmen. Dadurch wird der Aussagegehalt und die Entscheidungsrelevanz des Prognoseberichts möglicherweise eingeschränkt. Um diese Problematik zu umgehen, wäre es unserer Ansicht nach denkbar, unverändert einen Prognosezeitraum von zwei Jahren vorzuschreiben, jedoch die Anforderungen an die Prognosegenauigkeit im zweiten Jahr zu reduzieren. Demnach wären die Angaben für das erste Jahr in der von E-DRS 27 geforderten Intensität zu tätigen. Für das zweite Jahr sollte unter Hinweis auf den Management Approach erwogen werden, dass Unternehmen jene Angaben zu tätigen haben, die das Management als prognostizierbar ansieht. Zumindest komparative Prognosen oder eine Darstellung in Szenarien, wie es E-DRS 27.135 unter Umständen besonders hoher Unsicherheit fordert, sollten dem Management für das zweite Jahr möglich sein. Zudem sollte in Betracht gezogen werden – analog zu DRS 15 – den Prognosehorizont mit den Markt- und Projektzyklen des berichtenden Unternehmens zu verknüpfen (vgl. hierzu Gros/Koch/Wallek, Der Konzern, Heft 3/2012).

b) Halten Sie eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen für sachgerecht? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Nein. Gerade bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen erfolgt regelmäßig eine späte Offenlegung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses sowie des (Konzern-)Lageberichts. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Verkürzung des Prognosehorizonts wenig sinnvoll. Eine denkbare Verlängerung verstieße gegen das dem HGB immanenten Stufenkonzept der Publizitätspflichten, wonach für nicht kapitalmarktorientierte weniger strenge Maßstäbe gelten als für kapitalmarktorientierte.

Auch hinsichtlich der Prognosegenauigkeit sollte keine Differenzierung der Anforderungen erfolgen (vgl. allgemein zu der Prognosegenauigkeit auch unsere Antwort zu Frage 9 a)).

#### **Frage 10: Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit (E-DRS 27.135-136)**

*Halten Sie die geringeren Anforderungen an die Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit – unabhängig davon, ob diese gesamtwirtschaftlich, branchen- oder unternehmensspezifisch bedingt ist – für sachgerecht? Stimmen Sie dem Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien zu? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (im Folgenden: DPR) hat zuletzt sowohl im Jahr 2010 als auch im Jahr 2011 die unzureichende Berichterstattung im Lagebericht, insbesondere im Hinblick auf die Risiko- und Prognoseberichterstattung bemängelt. Aufgrund der unverändert hohen Fehlerquote bezüglich der Prognoseberichterstattung ist die Chancen- und Risikoberichterstattung im (Konzern-)Lagebericht auch in 2012 wieder ein Prüfungsschwerpunkt der DPR. Angesichts dieser Feststellungen begrüßen wir die Konkretisierung der Berichterstattungspflichten vor allem in Jahren besonders hoher Unsicherheit.

Das Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien trägt sowohl dem Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung, als auch den unterschiedlichen Umständen der berichtenden Unternehmen insbesondere unter Umständen besonders hoher Unsicherheit Rechnung und ist nach unserer Auffassung positiv zu werten.

Eine weitere Unterscheidung der Berichtsansforderungen auf Basis der Gründe für die außergewöhnlich hohe Unsicherheit (gesamtwirtschaftlich, branchen- oder unternehmensspezifisch) ist nach unserer Meinung nicht erforderlich. Der Standardentwurf verlangt bereits, die besonderen Umstände anzugeben, die ursächlich für die besonders hohe Unsicherheit sind. Mit diesen Informationen kann der Adressat Art und Ausmaß der Unsicherheit beurteilen.

Allerdings weist E-DRS 27 nicht mehr explizit darauf hin, dass ein vollständiger Verzicht auf eine Prognose unzulässig ist. Gerade vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise Unternehmen teilweise gänzlich auf eine Prognoseberichterstattung verzichtet haben, wäre ein deklaratorischer Hinweis in dem



Standardentwurf zu befürworten (vgl. zu der Pflicht zur Prognoseberichterstattung: Beschluss des OLG Frankfurt (Urt. v. 24.11.2009 - WpÜG 11/09, WpÜG 12/09)).

**Frage 11: Wahlrecht zur Brutto- bzw. Nettobetrachtung bei Risiken (E-DRS 27.159)**

*Halten Sie ein Wahlrecht zwischen Netto- und Bruttodarstellung der Risiken unter Angabe der gewählten Darstellungsform für sachgerecht? Stimmen Sie zu, dass die Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung darstellen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Unserer Auffassung nach sind Abschreibungen und Rückstellungen Maßnahmen der Risikovorsorge und nicht der Risikobegrenzung. Die Risikovorsorge stellt lediglich einen bilanziellen und finanziellen Puffer für den Fall des Risikoeintritts dar, kann jedoch im Gegensatz zur Risikobegrenzung die Risiken nicht einschränken indem bspw. Risiken durch Derivate auf andere Parteien transferiert werden. Daher halten wir diese Abgrenzung für sachgerecht und angemessen.

Eine Nettodarstellung vernachlässigt unserer Meinung nach, dass auch bei grundsätzlich wirksamen Instrumenten der Risikobegrenzung (z.B. Versicherungen oder Derivate) ein Kontrahentenrisiko verbleibt. Eine Bruttodarstellung der Risiken und der entsprechenden Risikobegrenzungsmaßnahmen ermöglicht dem Adressaten, sowohl den abgesicherten Teil des Risikos, der dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist, und somit auch das verbleibende Nettorisiko des Unternehmens angemessen beurteilen beziehungsweise einschätzen zu können.

**Frage 12: Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen**

*Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass E-DRS 27 nicht im Widerspruch zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen steht? Wenn nein, welche Anforderungen in E-DRS 27 stehen Ihrer Ansicht nach aufsichtsrechtlichen Anforderungen entgegen?*

Wir teilen die Auffassung des DSR, auch uns sind keine Widersprüche bekannt.

**Frage 13: Segmentspezifische Angaben**

*Halten Sie die geforderten segmentspezifischen Angaben für zweckgerecht? Sollten mehr oder weniger segmentspezifische Angaben gefordert werden? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Unserer Auffassung nach sind die geforderten segmentspezifischen Angaben ausreichend und sinnvoll, da diese den Segmentberichtsanforderungen im Konzernabschluss folgen.

**Frage 14: Unterschiedliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen**

a) *Befürworten Sie die differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Wir begrüßen die Differenzierung der Berichtsanforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen. Diese Differenzierung ist zum einen schon in der Stufenkonzeption des Handelsbilanzrechts verankert und zum anderen unterscheiden sich im Regelfall die Eigentümer- sowie Corporate Governance-Strukturen und somit auch die Informationsbedürfnisse der Adressaten von (Konzern-)Lageberichten wesentlich zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen.

b) *Sehen Sie über die zuvor dargestellten unterschiedlichen Anforderungen hinaus ggf. weiteres Differenzierungspotenzial oder weitergehende Differenzierungsnotwendigkeiten? D.h., welche höheren Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. welche geringeren Anforderungen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten gelten und warum?*

Unserer Auffassung nach sollten die Anforderungen grundsätzlich – wie bereits umgesetzt – der im Handelsbilanzrecht verankerten Stufenkonzeption folgen. Eine weitere Differenzierung der Anforderungen für kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollte allenfalls unter Berücksichtigung des Vorschlags in der Antwort zu Frage 20 erfolgen.

**Frage 15: Darstellung der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen**

*Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn Sie die Vorgehensweise nicht zweckmäßig finden, welcher alternativen Darstellungsform geben Sie den Vorzug und warum?*

Die gewählte Vorgehensweise, die zusätzlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen durch die Kodierung der Textziffern darzustellen, ist unserer Meinung nach zweckmäßig und dient der Benutzerfreundlichkeit des Standardentwurfs.

**Frage 16: Aufnahme und Bedingungen der Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary« (E-DRS 27.K237)**

a) *Befürworten Sie die in E-DRS 27 vorgeschlagene Aussage zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC? Sofern Sie die vorgeschlagene Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC ablehnen, legen Sie bitte die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Die in dem Standardentwurf vorgeschlagene Möglichkeit, eine Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC zu erzielen, ist zu befürworten. Dadurch wird der Erstellungsaufwand für Unternehmen, die einerseits verpflichtet sind, einen Konzernlagebericht nach deutschem Recht zu erstellen und gleichzeitig einen Managementbericht gemäß dem IFRS PS MC aufstellen möchten, begrenzt.

b) *Gibt es Ihrer Meinung nach Berichtsinhalte, die E-DRS 27 vorsieht, die aber nicht Bestandteil des MC in der Definition des IFRS PS sein können und damit bei der Angabe, welche Berichtsteile den MC bilden, ausgeschlossen werden müssten? Falls ja, sollte E-DRS 27 diese Berichtsinhalte benennen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Nach unserer Auffassung gibt es keine Berichtsteile nach E-DRS 27, die ein Managementbericht gemäß dem IFRS PS MC nicht enthalten darf. Das IFRS PS MC formuliert unseres Erachtens lediglich Prinzipien, die im Sinne des Management Approach je nach den bestimmten Umständen des berichtenden Unternehmens anzuwenden sind.

c) *Sollte eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 gefordert werden? Wenn ja, sollte diese generell gefordert werden oder für die Fälle, in denen vom berichtenden Unternehmen eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC abgegeben wird? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Vorbehaltlich der in der Antwort zu Frage 20 angeregten, in Erwägung zu ziehenden Entsprechenserklärung zu E-DRS 27, sollte, um Missverständnissen vorzubeugen, zumindest im Falle einer Compliance-Erklärung mit dem IFRS PS MC auch klarstellend eine Erklärung zur Übereinstimmung mit den Anforderungen des E-DRS 27 gefordert werden.

**Frage 17: Keine Empfehlungen und Fokussierung auf Mindestanforderungen**

*Befürworten Sie den Verzicht auf Empfehlungen und den damit gewählten Fokus auf Mindestanforderungen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Nein. Empfehlungen sind auch in unserem Vorschlag in Antwort zu Frage 20 sowie Frage 5 weiterhin Bestandteil des Standardentwurfs.

**Frage 18: Spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen (E-DRS 27, Anlage 1 und 2)**

- a) *Halten Sie spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen für sachgerecht? Sind die diesbezüglichen Regeln in E-DRS 27 hinreichend, nicht ausreichend, oder zu weitgehend? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Das Geschäftsmodell von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen unterliegt bestimmten Besonderheiten. Diesen wird durch die Integration der branchenspezifischen – u.a. durch aufsichtsrechtliche Vorschriften geprägten – Berichtsansforderungen an die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen als Anlagen in den E-DRS 27 Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund halten wir die Ausführungen in den Anhängen zu E-DRS 27 für sachgerecht.

- b) *Stimmen Sie dem Ansatz des DSR, die spezifischen Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen nicht mehr in separaten DRS, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 zu kodifizieren, zu? Begründen Sie bitte Ihre Auffassung.*

Aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit ist es zu begrüßen, dass die branchenspezifischen Regeln als Anlage in den E-DRS 27 aufgenommen wurden. Im Gegensatz zu den Zusatzerfordernissen für kapitalmarktorientierte Unternehmen sind deutlich weniger Anwender von diesen branchenspezifischen Berichtsansforderungen betroffen. Vor diesem Hintergrund ist die Verlagerung der Regeln in einen Anhang zu begrüßen und von einer zusätzlichen Kodierung von Textziffern abzusehen.

- c) *Sehen Sie weitere Branchen, für die E-DRS 27 spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung vorsehen sollte? Wenn ja, welche?*

Nein, wir sehen keine weiteren Branchen, für die spezifische Regeln für die (Konzern-) Lageberichterstattung erforderlich wären.

**Frage 19: Aufnahme einer gesonderten Anlage »Veranschaulichende Beispiele« (E-DRS 27, Anlage 3)**

- a) *Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu? Falls nicht, sollte der Standard vollständig auf Beispiele verzichten oder die Beispiele in anderer Weise darstellen?*

Unserer Auffassung nach entsprechen die veranschaulichenden Beispiele in Anlage 3 zu E-DRS 27 nicht einer Gesetzeskonkretisierung im engeren Sinn, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden sollte. An dieser Stelle könnte erwogen, dass der Standard vollständig auf Beispiele verzichtet und stattdessen zusätzlich zu dem Standard unverbindliche Anwendungsleitlinien veröffentlicht werden. Diese Vorgehensweise

sollte den Anwendern bereits von den Veröffentlichungen des International Accounting Standards Board (im Folgenden: IASB) bekannt sein. Das IASB publiziert neben den IFRS zusätzlich regelmäßig eine „*Implementation Guidance*“, die veranschaulichende Beispiele enthält.

*b) Sehen Sie Bedarf, (weitere) Standardanforderungen durch veranschaulichende Beispiele zu verdeutlichen? Falls ja, welche? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Nein.

#### **Frage 20:**

*Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?*

Ja, nachfolgend finden Sie unsere über die in den Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehenden Anregungen.

Unserer Auffassung nach sollte zunächst eine deutliche Kennzeichnung von Gesetzeswiedergabe, -konkretisierung und -erweiterungen erfolgen, da in dem Standardentwurf teilweise Anforderungen formuliert sind, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehen. Darauf aufbauend sollten Anforderungen, die über gesetzliche Mindestanforderungen hinaus gehen, allenfalls als Empfehlung oder Anregungen formuliert werden. Diese Vorgehensweise eröffnet die Perspektive, Unternehmen zu ermöglichen, generell eine Entsprechenserklärung darüber abzugeben, inwieweit dem E-DRS 27 und dessen Empfehlungen oder Anregungen gefolgt wurde (vgl. hierzu *Gros/Koch/Wallek, Der Konzern, Heft 3/2012*).

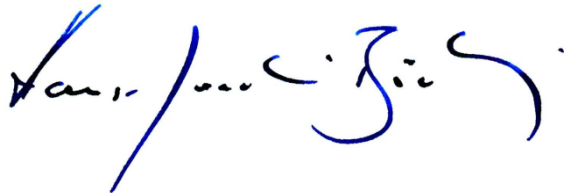
Die Aufnahme des Grundsatzes der „Informationsabstufung“ ist grundsätzlich positiv zu würdigen. Allerdings sollte erwogen werden, diesen Grundsatz deutlicher zu formulieren. Aufbauend auf der dargestellten Differenzierung von Gesetzeswiedergabe, -konkretisierung und -erweiterung könnten beispielsweise die Auswirkungen des Grundsatzes auf die jeweiligen Berichtsanforderungen dargestellt werden.

Der Standardentwurf sieht keinen *Disclaimer* im Zusammenhang mit der Nachtragsberichterstattung mehr vor. Begründet wird dies mit dem Argument, ein solcher *Disclaimer* weise keinen zusätzlichen Informationsnutzen auf. Unserer Auffassung nach ist eine solche Negativfeststellung nicht nur im Sinne des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit erforderlich. Wir sehen insbesondere vor dem Hintergrund, dass die (Konzern-)Lageberichterstattung immer umfangreicher wird und grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Vorgänge von besonderer Bedeutung im Wirtschaftsbericht zu berichten, auch einen deutlichen Informationsnutzen eines *Disclaimers* für den Adressaten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurt am Main, 17. April 2012



(Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking)



(Dr. Marius Gros)